



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 718. (1)

ad Nr. 8903.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombarden und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomeren und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c. — Nachdem Wir und Seine königliche Hoheit der Herr Großherzog von Baden zum Vortheile Unserer respectiven Staaten übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge zu errichten; so sind von Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden. — Artikel I. Alle Civil- und Militär-Behörden der hohen Contrahenten, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen des einen contrahirenden Theiles die Gränzen der Staaten des anderen Theiles überschreiten, noch in selben Schutz und Zuflucht finden könne. — Artikel II. Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Zweige der Truppen des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fournierschützen der Officiere, welche das Gebiet des andern contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder einer mili-

tärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden; und soll deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bei ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, oder anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souverains, oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartel besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger an diejenigen Truppen zurück zu stellen, von welchen er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des anderen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte. — Artikel III. Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteure gelingen, sich in die Staaten eines der hohen Contrahenten heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen; so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er erkannt, oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird. — Artikel IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteure von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären; indem man sich gegenseitig dahin einverstanden hat, daß kein

Theil verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen des andern Staates gedienet haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden. — Gleichwohl sind alle von dergleichen Desertereuren mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagen-Stücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bei den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V., und des allfälligen Botzen- oder Fuhrlohns bei den Equipage- und Armatur-Stücken, falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Desertereurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Desertereurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben; in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereiteten Vermögen des Desertereurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten. — Artikel V. Die Verpflegung der Desertereure von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung, wird täglich auf 4 Kreuzer E. M., im 20 Guldenfuße, oder 4 4/5 Kreuzer im 24 Guldenfuße; und 1 3/4 Pfund Brot österreichischen, oder 2 Pfund Frankfurter Gewichtes; die Ration aber auf 6 Pfund Hafer österreichischen, oder 8 Pfund Frankfurter Gewichtes; 8 Pfund Heu österreichischen, oder 10 Pfund Frankfurter Gewichtes; und 3 Pfund Stroh österreichischen, oder 4 Pfund Frankfurter Gewichtes festgesetzt. Die Vergütung des diesfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bei der Uebergabe der Desertereure und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinsichtlich der Naturalien, mit Inbegriff des Brotes, nach dem an dem Orte der Auslieferung laufenden Marktpreise zu geschehen. — Der Tag der Ergreifung des Desertereurs, als Termin, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Desertereurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden. — Die von einem Desertereure contractirten Schulden können in keinem Falle die Auslieferung verhindern oder verzögern, und kann von deren Bezahlung oder Vergütung von Seiten des reclamirenden Staates nicht die Rede seyn; wogegen aber den etwaigen Gläubigern eines Desertereurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in

so fern er ein Privat-Vermögen besitzt, im gehörigen Rechtswege vorbehalten bleibt. — Artikel VI. Demjenigen, welcher einen Desertereur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich: für einen Mann zu Fuß 8 fl. E. M., nach dem 20 Guldenfuße, oder 9 fl. 36 kr., nach dem 24 Guldenfuße; für einen Cavalleristen mit dem Pferde aber 12 fl., im 20 Guldenfuße, oder 14 fl. 24 kr., im 24 Guldenfuße, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Desertereurs nur in dem Falle staats finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat, auch soll, wenn der Desertereur an dem durch die Parthei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des andern Staates eingebracht wird, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht staats finden. — Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden; und in dem Falle, daß der Desertereur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Regierung, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Desertereur dem Corps, dem er angehört, in Gemäßheit des zweiten Artikels zurückgestellt. — Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bei der Requisition eines Desertereurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Desertereurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- und Civil-Behörden ein Protocol aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Desertereure eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden: mit der Bestrafung des Desertereurs wird indeffen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten. — Artikel VII. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Desertereure, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt haben, wird hiemit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyen. — Hätte ein Desertereur in dem andern

Land ein großes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht; so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein minderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilet, und sollen, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise, und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermesset werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sey oder nicht. — Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert. — Artikel VIII. Für den Fall einer Auslieferung von Deserturen, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden, sollen von Seite Oesterreichs die badenschen Deserteure in Constanz und Mannheim abgeliefert, die österreichischen Deserteure aber in Bregenz und Mainz übernommen werden. — Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seite dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikel V. und VI., festgesetzten Kosten und Auslagen aus, wogegen ihm dieser letztere für den überlieferten Deserteur eine Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben auszudehnen ist, übergibt. — Artikel XI. Gleichermassen sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II. benannten Jourvierschützen zum Militär-Stat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen bei den Truppen des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel V. bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden. — Artikel X. Ein jeder Officier der Truppen des einen Staates, welcher sich heigehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär-Dienste des andern Staates gehöriges Individuum zur De-

sertion zu verleiten oder anzumerken, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und bezubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen und seine Entweichung zu befördern, oder ihn nach weiter rückwärts liegenden Provinzen zu schaffen, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden. — Artikel XI. Allen Untertanen der contrahirenden Theile soll untersagt werden, den Deserturen von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenen Gut wegzunehmen, und dem Regimente oder Corps zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteure gekauft habe, noch ausserdem, wegen Uebertretung des Verbotes, einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen. — Artikel XII. Alle rücksichtlich der Auslieferung der Deserteure festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die süchtigen Militär-Pflichtigen ausgedehnet; und, so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, vorkommenden Falls in Vollzug gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen werden, damit 1.) die an der Gränze des einen Staates ohne legaler Bewilligung und vorkchriftmäßigem Passe erscheinenden, nicht zu Militär gehörigen männlichen Untertanen des andern Staates ohne Weiteres zurück in ihr Vaterland gewiesen werden. — 2.) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorkchriftmäßigem Pässen in dem Gebiete des andern Staates befindlichen Untertanen, wenn sie zur Militär-Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamation ihrer vorgesezten Behörde in ihr Vaterland zurückgeschickt; so wie 3.) die Untertanen des einen Staates, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militär-Pflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der

Militär-Dienstleistung in dem andern Staate angeworben werden. — Auch versprechen beide Souverains Sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angehet, deshalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schnellste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Untertanen, welche die Passlosen oder Reclamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen. — Artikel XIII. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht vor dem jeweiligen Ablauf dieser Frist von einem oder dem andern contrahirenden Theile eine entgegen gesetzte Aeußerung erfolgt. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartels-Vorschriften für sämtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch statt der gegenwärtigen Uebereinkunft zu gelten haben, und dadurch deren Stipulationen als erloschen zu betrachten seyn werden; es wäre denn, daß man sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechender Stipulationen nachträglich vereinige. — Artikel XIV. Nach erfolgter Ratification's Auswechlung soll diese Uebereinkunft, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich auch allen Untertanen, insbesondere aber allen Militär- und Civil-Beamten und andern Vorgesetzten befohlen werden, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde. — Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Untertanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen Wir zugleich allen Unsern Civil- und Militär-Beamten, und andern Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe von jetzt an, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den dreißigsten November, im Jahre des Herrn ein tausend achthundert neun und

zwanzig, Unserer Regierung im acht und dreißigsten.

F r a n z.

(L. S.)

Friedrich Kav. Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr v. Stipsicz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Seiner k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle.

C a s p a r L e h m a n n.

Z. 715. (3)

Nr. 10574.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Beseitigung einiger Anstände bei Führung der öffentlichen Bücher. — Um vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Seine Majestät laut hohen Hofkanzley-Decrets vom 27. April 1830, Zahl 9374, mit a. h. Entschliesung vom 30. März l. J., zu erklären geruhet, daß bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weitem Sessionen von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, dann zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Concurfes, einer gerichtlichen Execution, oder eines andern Rechtsgeschäftes angesucht werden, die Beibringung der in den öffentlichen Büchern schon eingetragenen Schuldscheine, Session- und andern Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen oder löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sey; wodurch es von allen bisher bestandenen gegen theiligen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen hat. — Welches hiemit zur Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 13. Mai 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 733. (1)

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Sub. Haupt = Taxamt in Laibach sind nachfolgende Druckschriften um die beigesezten Preise zu haben, als:

	fl.	kr.
Militär = Schematismus für das Jahr 1830, gebunden à . . .	2	—
Ein- und Ausfuhr = Zoll = Tariff, gebunden à	—	41
Zoll = Tariff für die Waaren = Durchfuhr, deutsch und italienisch, vom Jahre 1829, gebunden à . . .	—	28
Vorschriften bei der Waaren = Durchfuhr vom Jahre 1829, gebunden à	—	15
Hof = und Staats = Schematismus für das Jahr 1830, gebunden à	4	10
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, ungebunden à	2	—

Welches über hohen Sub. Auftrag vom 16. April, Zahl 8334, und 13. Mai 1830, Zahl 10648, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 14. Juni 1830. — Das k. k. Sub. Haupt = Taxamt.

3. 708. (3) ad Sub. Nr. 8835.

Nos FRANCISCUS PRIMUS, divina favente clementia Austriae imperator, Hierosolimae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae, et Illyriae rex; archidux Austriae; dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, superioris et inferioris Silesiae; magnus princeps Transilvaniae, marchio Moraviae; comes Habsburgi et Tirolis etc. etc. — Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: Posteaquam a Nostro et a serenissimi ac potentissimi magnae Britanniae, regis plenipotentiaris die 21ma decembris anni 1829 proxime elapsi specialis conventio, sine stabiliendarum inter utriusque Nostrum imperia et subditos commercii navigationisque relationum, Londini inita et signata fuit, tenoris sequentis: I. Artikel. Vom dem 1. Februar des Jahres 1830 angefangen und für die Folge, sollen die österreichischen Schiffe,

bei ihrem Einlaufen in die Häfen der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die österreichischen Häfen oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Böden, von welcher Benennung selbe immer seyn mögen, unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation, bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

— II. Artikel. Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten der hohen contrahirenden Theile sind, deren Einfuhr in die österreichischen und in die Häfen des vereinigten Königreiches, oder deren Ausfuhr aus denselben auf Schiffen der Nation gestattet ist, oder gestattet werden dürfte, können in gleicher Weise durch die Schiffe der andern Nation in die besagten Häfen eingeführt, oder aus denselben ausgeführt werden.

— III. Artikel. Alle Güter, Waaren und Artikel, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. großbritannischen Majestät sind, und deren Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach den österreichischen Häfen gesetzlich erlaubt ist, sollen bei ihrer Einfuhr in diese Häfen, auf englischen Schiffen, nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche diese Artikel zu entrichten hätten, falls selbe auf österreichischen Schiffen eingeführt würden: und dasselbe Verfahren soll in Betreff aller jener Güter, Waaren und Artikel, welche nicht das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät sind, und welche in die Häfen des vereinigten Königreiches gesetzlich eingeführt werden dürfen, falls deren Einfuhr auf österreichischen Schiffen Statt findet, beobachtet werden.

— IV. Artikel. Alle Güter, Waaren und Artikel, deren Einfuhr in die Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen nach einem und demselben Fuße der Abgaben behandelt werden, es mögen selbe auf Schiffen des andern Staates als auf jenen der Nation selbst eingeführt werden; und alle Güter, Waaren und Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zoll = Erstattun-

(3. Amts = Blatt Nr. 72. d. 17. Juni 1830.)

gen und Vortheilen berechtigt seyn, diese Ausfuhr mag nun auf Schiffen der Nation, oder auf Schiffen des andern Staates geschehen. — V. Artikel. In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des andern Staates, noch durch irgend welche in deren Namen oder unter deren Auctorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs- und Kunstfleißes des einen oder des andern Staates, wenn selbe in die Häfen des andern Staates eingeführt werden, im Anbetrachte der Nationalität des Schiffes, durch welches die Einfuhr statt gefunden hätte, irgend ein directer oder indirecter Vorzug bei ihrem Kaufe gegeben werden; indem es die bestimmte Absicht der beiden hohen contrahirenden Theile ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen solle. — VI. Artikel. In Betreff des Handelsverkehrs österreichischer Schiffe mit den Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Ostindien sowohl als mit jenen Besitzungen, welche sich dermalen in den Händen der ostindischen Compagnie, in Folge der ihr verliehenen Acte, befinden, willigt Sr. großbritannische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät alle jene Erleichterungen und Privilegien zuzugestehen, deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte, den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nation gegenwärtig zugestanden ist, oder denselben ferners zugestanden werden dürften, innerhalb derselben Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern zum Behufe des Handelsverkehrs mit den besagten brittischen Besitzungen, im Genuße derselben Zugeständnisse und Privilegien sich befindenden Staates, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften. — VII. Artikel. Alle Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Europa, mit Ausnahme jener im mittelländischen Meere, sollen in Bezug auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages als Theile des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland angesehen werden. — VIII. Artikel. Die Clausel des VII. Artikels der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln bezieht, wird hiemit förmlich bestätigt. — IX. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll bis zum 18. März 1836, und noch überdies bis nach Verlauf einer Frist von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht ihrer Wirkung eine Gränze zu setzen, zu erkennen gegeben haben wird, in Kraft verbleiben, indem jeder der beiden hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem Andern diesfalls die Erklärung entweder am besagten Tage, den 18. März 1836, oder zu jeder beliebigen Zeit nach diesem Tage zu machen; und sie sind deshalb übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an welchem eine der hohen contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der Andern erhalten haben würde, die gegenwärtige Convention und alle in ihr enthaltenen Stipulationen in Betreff beider Theile aufhören sollen verbindliche Kraft zu haben. — X. Artikel. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratificationsacten sollen ausgewechselt werden zu London innerhalb eines Monates, vom Tage der Unterschrift, oder wo möglich noch früher. — Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Insignien beigedruckt. — So geschehen zu London am 21. December des Jahres unsers Herrn ein tausend acht hundert und neun und zwanzig. — Nos visis et perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profiteamur ac declaramus, verbo Nostro caesareo-regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandavimus, nec, ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes conventionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appensumuniri jussimus. — Dabantur Viennae die vigesima sexta januarii anno millesimo octingentesimo trigesimo, regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac. Reg.

Apostolicae Majestatis proprium.

IGNATIUS EQUES A BRENNER-FELSACH.

Z. 716. (3)

Nr. 10398.

E u r o p e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Vorschrift über die Anmerkung abgeschlagener Einverleibungs- und Vormerkungsgesuche in den Grundbüchern. — Seine Majestät haben durch

allerhöchste Entschliessung vom 16. März l. J., das Hofdecret vom 28. August 1804, Nr. 681, der Justizgesetzsammlung aufzuheben und anzubefehlen geruhet, daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804, Nr. 652, und die Erläuterung desselben vom 21. Juni 1805, Nr. 734, der Justizgesetzsammlung auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besiß oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter befolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehörigen Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen. — Diese neue Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzleidcrets vom 26. v. M., Z. 9374, hiemit allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 13. Mai 1830. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
k. k. Hofrath.
ELEMENS Graf v. Brandis,
k. k. Subernalrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 739. (1) Nr. 5996.

Auf Anordnung des hohen Suberniums wird zur Vornahme des nöthig gewordenen Erweiterungsbaues des hiesigen Inquisitionshauses, am 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte eine Minuendo-licitation abgehalten werden, zu welcher Alle, welche diesen in Umstaltung des vordern Tractes und Aufsehung des ersten Stockwerkes bestehenden Bau, ganz oder theilweise übernehmen wollen, mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die hiezu erforderlichen Maurerarbeiten auf 1717 fl. 54 1/3 kr.; das Maurer-Materiale auf 3103 fl. 20 kr.; die Steinmehrsarbeit auf 301 fl. 1 1/2 kr.; die Zimmermannsarbeit auf 1110 fl. 8 1/6 kr.; das Zimmermannsmateriale auf 212 fl. 44 kr.; die Tischlerarbeit auf 410 fl. 10 kr.; die Schlosserarbeit auf 464 fl. 51 kr.; die Schmidarbeit auf 835 fl. 43 kr.; die Hafnerarbeit auf 217 fl.; die Glasferarbeit auf 187 fl. 52 1/2 kr.; die Klempnerarbeit auf 139 fl. 42 kr.; die Anstreicherarbeit auf 142 fl. 44 kr., veranschlagt worden sind, und dann noch einige Defen aus Gubeisen beizustellen seyn werden. — Die dießfälligen Versteigerungs-Bedingnisse kön-

nen übrigens in den Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach den 14. Juni 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 738. (1) Nr. 3657.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Andreas Navreth, Vormundes der minderjährigen Joseph Sparovik'schen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 7. Mai 1830, verstorbenen Maria Sparovik, die Tagsatzung auf den 19. Juli 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B., sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 8. Juni 1830.

Z. 714. (3) Nr. 3455.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß die Versteigerung des zur Joseph Wurschbauer'schen Verlaßmasse gehörigen Warenlagers und sonstigen entbehrlichen Fahrnisse, am 24. Juni 1830, und allenfalls an den folgenden Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in dem Verlaßhause, sub Consc. Nr. 14, in der Stadt, wird vorgenommen werden.

Laibach am 8. Juni 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 722. (2) Nr. 592.

E d i c t

Bermög welchem alle Jene, welche auf den Verlaß des im Bleiberger Geräuth ober Witsach am 4. December 1829 todt gefundenen Thomas Schlieber, ledigen Krämers aus Oberdobra, dieß Bezirks, entweder als Erben oder als Gläubiger aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, hiemit aufgefordert werden, zu der vor diesem Gerichte auf den 23. Juli d. J., um 9 Uhr Vormittags dießfalls angeordneten Anmelungs-Tagsatzung um so gewisser zu erscheinen und ihre Ansprüche darzuthun, widrigens die Abhandlung geschlossen, und der Verlaß den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 5. Mai 1830.

S. 730. (1)

E d i c t.

Von der Bezirks-Obrigkeit Reisnig werden nachstehende, theils mit veralteten Pässen abwesende militärpflichtige Individuen, als:

N a m e n	W o h n o r t	Haus - Nr.	Geburts - Jahr	U n m e r k u n g
Sturm Johann	Masern	20	1810	Abwesend seit 4 Jahren ohne Paß
Pirnath Andreas	Friesach	6	—	ohne Paß
Koschorok Anton	Winkel bei Neustift	9	—	ohne Paß seit 5 Jahren
Klun Martin	Sajoviz	3	—	mit veralteten Paß
Pirz Mathias	Schigmaritz	34	—	ohne Paß
Gregoritsch Franz	Sappotok	16	—	ohne Paß als Müllergesell
Gersche Joseph	Berg ob Schigmaritz	1	—	ohne Paß
Gornik Thomas	detto	55	—	ohne Paß
Perjathu Johann	Podpollanne	5	—	ohne Paß
Krampel Stephan	Podullaka	4	—	ohne Paß
Kuß Jacob	Traunik	15	—	ohne Paß
Wentschina Jacob	detto	54	—	mit veralteten Paß
Bambitsch Johann	detto	55	—	mit veralteten Paß
Knaus Anton	Kethie	42	—	mit veralteten Paß
Mitollitsch Thomas	Hrib	19	—	ohne Paß
Gregoritsch Jacob	Sigisdorf	13	—	mit veralteten Paß
Knaus Urban	Mitterdorf	6	—	mit veralteten Paß
Kordisch Jacob	detto	9	—	mit veralteten Paß
Leustek Anton	Sadnike	4	1809	ohne Paß
Sadnik Jacob	detto	5	—	do. do.
Poniquar Johann	Ischernje	8	—	do. do.
Leustek Lucas	St. Gregor	4	—	do. do.
Perjathu Stephan	Vintarie	5	—	do. do.
Ambroschig Joseph	Pölland	3	—	do. do.
Pirnath Michael	detto	21	—	do. do.
Warthol Joseph	Turjoviz	4	—	mit veralteten Paß
Schillz Johann	Friesach	25	—	do. do.
Vessar Joseph	Sappotok	10	—	do. do.
Perjathu Andreas	Weinig	17	—	do. do.
Ogrinz Franz	Podschaga	1	—	do. do.
Vogar Johann	Vogarie	2	—	do. do.
Warthol Johann	Kethie	19	—	do. do.
Schagar Mathias	Sigisdorf	12	—	do. do.
Plöß Mathias	Kaune	30	—	do. do.

mit dem Besatze vorgeladen, daß sie ihr Ausbleiben binnen vier Monaten so gewiß hierorts zu rechtfertigen haben, als sie sonst nach den dießfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.
Bezirks-Obrigkeit Reisnig am 11. Juny 1830.

S. 712. (3)

In der bekannten Grotte, bei Corgnale, eine Stunde von Sessana, sind neue Oeffnungen und Gänge von außerordentlicher Merkwürdigkeit entdeckt worden.

Die Naturspiele daselbst übertreffen jede Vorstellung.

Diese, bis auf 150 Klafter tief unter der Oberfläche der Erde gangbar gemachten, mit

wunderbaren Figuren aller Art reichlich geziereten, und noch nicht bis zu Ende erreichten weiten Klüfte, werden am 27. und 29. I. M. Juni 1830 beleuchtet und mit Tanzmusiken versehen seyn.

Der Anfang ist um 1 Uhr Nachmittag, der Eintritt aber 45 kr. für die Person.

Von der Gemeinde Corgnale am 4. Juni 1830.